

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Volksdorf 7**  
Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 7 für das Plangebiet Farmsener Landstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 3417, Westgrenze des Flurstücks 780 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 172 der Gemarkung Volksdorf — Halenreihe — Nordgrenze der Flurstücke 122, 121 und 615 der Gemarkung Volksdorf — Bahnanlagen — Nordgrenze des Flurstücks 158 der Gemarkung Volksdorf — Im Alten Dorfe — Eulenkrugstraße (Bezirk Wandbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauvorschriften mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung.

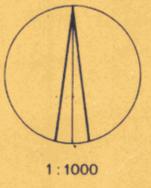
Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.  
Der Senat

halb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmern, Lagerhäusern und Lagerplätze unzulässig.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 259) zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisebetriebe sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
5. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die aus dem Flurstück 193 der Gemarkung Volksdorf neu zu bildenden Flurstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden.

für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2192-2). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemahl-Mellingstedt, Volksdorf und Kahlstedt vom 19. Dezember 1930 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ARKADEN
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- WA REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGBEIT
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- TRH 1, II und mehr TRAUFGHÖHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE PRIVATE BAULICHE ANLAGEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 34)  
**VOLKSDORF 7**

**BEZIRK WANDSEK** **ORTSTEIL 525**

HAMBURG, DEN 15. 11. 1965  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt

Hamburg, den 25. Jan. 1966

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 14. Jan. 1966 (GVBl. S. 27)  
In Kraft getreten am 25. Jan. 1966

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 36, Stadthausstraße 1  
Tel. 34 10 00

Archiv  
Nr. 23046

VOLKSDORF 7

## Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 6

Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 6 für das Plangebiet Bahnanlagen — Vörn Barkholt — Nordgrenze des Flurstücks 132 der Gemarkung Volksdorf — Lerchenberg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 220, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 218, Ostgrenze des Flurstücks 529, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 216 sowie Ostgrenze des Flurstücks 523 der Gemarkung Volksdorf — Eulenkruhpfad — Im Alten Dorfe — Südgrenzen der Flurstücke 149 und 2567 der Gemarkung Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit die Verpflichtungen nicht auf den Baugrundstücken oder ausgewiesenen Stellflächen erfüllt werden können, sind sie in der im Bebauungsplan Volksdorf 7 festgesetzten Hochgarage nachzuweisen.

4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 7

Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 7 für das Plangebiet Farmsener Landstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 3417, Westgrenze des Flurstücks 780 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 152 der Gemarkung Volksdorf — Halenreihe — Nordgrenzen der Flurstücke 122, 1221 und 615 der Gemarkung Volksdorf — Bahnanlagen — Nordgrenze des Flurstücks 158 der Gemarkung Volksdorf — Im Alten Dorfe — Eulenkruhpfad (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie ober-

halb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
5. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die aus dem Flurstück 193 der Gemarkung Volksdorf neu zu bildenden Flurstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden,

daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung

für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.

Der Senat

### Verordnung über Saatgutmischungen

Vom 11. Januar 1966

Auf Grund des § 57 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I 1953 Seite 450 und 1961 Seite 856) wird verordnet:

#### § 1

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut verschiedener Arten und Sorten von Dauerfutterpflanzen und anerkanntes oder zugelassenes Saatgut verschiedener Arten und Sorten von Ackerfutterpflanzen dürfen gemischt in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bei der Abgabe der Saatgutmischungen sind Art und Verhältnis der Mischungen anzugeben.

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Absatz 2 werden nach §§ 65 und 66 des Saatgutgesetzes geahndet.

#### § 3

Die Verordnung über Saatgutmischungen vom 5. März 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 11. Januar 1966.

### Verordnung zur Änderung der Binnenalster-Verordnung, der Rathausmarkt-Verordnung und der Alsterfleet-Verordnung

Vom 11. Januar 1966

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938), des § 6 der Baupflegesatzung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-b) und des § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 mit der Änderung vom 3. März 1964 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 20100-b, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1964 Seite 52) wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 3 Absatz 1 der Binnenalster-Verordnung vom 3. Mai 1949 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-c) erhält folgende Fassung:

„Werbemittel und Lichtzeichen müssen sich auf das Erdgeschoss, das erste Obergeschoss und das zweite Obergeschoss beschränken, d. h. auf eine Wandhöhe von 10 bis 12 Meter über Straßenhöhe.“

#### Artikel 2

Die Rathausmarkt-Verordnung vom 29. Mai 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-f) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Werbemittel und Lichtzeichen (Werbeanlagen) dürfen an den Gebäuden und, soweit sie von der Straße aus sicht-

bar sind, innerhalb der Fenster der Gebäude nur in der Höhe des Erdgeschosses, des ersten Obergeschosses und des zweiten Obergeschosses angebracht werden.“

2. § 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„An dem Rathaus, der Börse und der Landeszentralbank mit Ausnahme ihrer am Alsterfleet belegenen Rückfront dürfen Werbemittel aller Art nicht angebracht werden.“

3. In § 5 Nummer 2 Buchstabe c) wird nachgefügt:

„Sie dürfen mit Scheinwerfern angestrahlt werden. Die Scheinwerfer müssen hinter der Brüstung so angebracht werden, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.“

#### Artikel 3

§ 2 der Alsterfleet-Verordnung vom 3. April 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-k) erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb des in § 1 bezeichneten Gebietes dürfen Werbemittel nur senkrecht oder waagrecht und gleichlaufend mit der Hauswand und nur in der Höhe des Erdgeschosses, des ersten Obergeschosses und des zweiten Obergeschosses sowie an den Hauswänden und Schaufern innerhalb der Arkaden angebracht werden.

(2) Es darf nur weißes Licht verwendet werden; innerhalb der Arkaden sind jedoch als Leuchtschrift auch schwache Farbtöne zulässig.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 11. Januar 1966.